



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V.  
Ueberstraße 71-73  
53173 Bonn

Bundesverband des pharmazeutischen Groß-  
handels e. V. - PHAGRO -  
Charlottenstraße 68  
10117 Berlin

Bundesverband der  
Pharmazeutischen Industrie e.V  
Friedrichstraße 148  
10117 Berlin

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände  
Jägerstraße 49/50  
10117 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Neurologie  
Reinhardtstr. 14  
10117 Berlin

Deutsche Gesellschaft  
für Palliativmedizin e.V.  
Aachener Str. 5  
10713 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin  
HEPHATA-Klinik  
Schimmelpfengstraße  
34613 Schwalmstadt-Treysa

Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V.  
Postfach 1453  
59004 Hamm

Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin  
c/o Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung  
Universitätsklinikum Eppendorf  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Martinistr. 52  
20246 Hamburg

Deutsche Gesellschaft zum Studium des Schmerzes e.V.  
Obere Rheingasse 3  
56154 Boppard

Dr. Markus Riehl  
RD  
Leiter des Referats 124

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-1126  
FAX +49 (0)228 99 441-4939  
E-MAIL 124@bmg.bund.de  
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 19. August 2010  
AZ 118 – 40104 – 01/004

Deutscher Hospiz- und  
Palliativverband e.V.  
Aachener Str. 5  
10713 Berlin

Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie e.V.  
Herr Prof. Dr. Laubenthal  
Ruhr-Universität Bochum  
Heckertstr. 50  
44807 Bochum

GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

Internationale Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente  
Am Mildeweg 6  
59602 Ruethen

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt am Main

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.  
Hausvogteiplatz 13  
10117 Berlin

**- vorab per E-Mail -**

**Referentenentwurf einer Fünfundundzwanzigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (25. BtMÄndV)**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden noch nicht von der Bundesregierung beschlossenen Referentenentwurf einer Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (25. BtMÄndV) nebst Vorblatt und Begründung übersende ich mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme.

Mit der 25. BtMÄndV, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, werden die betäubungsmittelrechtlichen Aspekte der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und der Versorgung in stationären Hospizen neu geregelt. Die Vorschriften für das Weiterverwenden

von Betäubungsmitteln (BtM) in Alten- und Pflegeheimen und in Hospizen werden auf die Einrichtungen der SAPV ausgedehnt. Außerdem werden die rechtlichen Regelungen für einen BtM-Notfallvorrat in stationären Hospizen und im Rahmen der SAPV geschaffen.

Um cannabishaltige Fertigarzneimittel zulassen und für Patienten verschreiben zu können, erfolgt eine differenzierte Änderung der Position „Cannabis“ in den Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Die Regelung trägt dafür Sorge, dass in Deutschland cannabishaltige Fertigarzneimittel hergestellt und als weitere Therapieoption, z.B. zur symptomatischen Therapie der Spastik bei Multipler Sklerose, verschrieben werden können. Bezüglich des Handels und des Beseitzes von Cannabis zu Rauschzwecken bleibt die Rechtslage unverändert.

Bei der Position „Flunitrazepam“ in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes wird die ausgenommene Zubereitung gestrichen und damit alle diesen Stoff enthaltenden Arzneimittel unter die Betäubungsmittelrezeptpflicht gestellt. Mit der kompletten Unterstellung unter die Betäubungsmittelrezeptpflicht soll der missbräuchliche Zugang zu flunitrazepamhaltigen Arzneimitteln erschwert werden.

Weiterhin wird eine Höchstverschreibungsmenge für das BtM Tapentadol festgelegt sowie für die Herstellung von Betäubungsmittelrezepten eine kosten- und bürokratiesparende Regelung eingeführt.

Sofern Sie zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben möchten, bitte ich um Ihre Äußerung bis **Freitag, den 24. September 2010** (möglichst per E-Mail an [124@bmg.bund.de](mailto:124@bmg.bund.de)). Liegt mir bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vor, gehe ich davon aus, dass keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Riehl